

Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 05.09.2024

Antwort zur Anfrage Drucksache 8540/2020-2025

Rechtliche Konsequenzen der Ablehnung der Niederschrift vom 25.04.2024

Zu der Anfrage: „Welche rechtlichen Konsequenzen hat die Ablehnung der Niederschrift vom 25.04.2024. durch die Bezirksvertretung auf die Ausführung der am 25.04.2024 gefassten Beschlüsse?“ nimmt das Rechtsamt wie folgt Stellung:

Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 20 der Geschäftsordnung des Rates eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom (Ober-) Bürgermeister und dem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Gemäß § 21 Abs. 1 der Geschäftsordnung gilt dies für die Bezirksvertretungen entsprechend.

Nach § 52 Abs. 1 GO NRW ist eine Feststellung oder gar eine Genehmigung der Niederschrift durch den Rat bzw. hier der Bezirksvertretung in der folgenden Sitzung nicht erforderlich. Folglich hat die fehlende Genehmigung auch keine rechtlichen Konsequenzen auf die Beschlüsse.

Entstehen nach der Unterzeichnung Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift, so können diese in der folgenden Sitzung geltend gemacht werden. Aus dem organschaftlichen Recht der Mandatsträger kann sich ein Berichtigungsanspruch ergeben (s. Urteil des VG Arnsberg vom 26.08.2016 – 12 K 2716/15 -, juris - Anlage). Eine nachträgliche Änderung der einmal durch Unterzeichnung zur öffentlichen Urkunde gewordenen Niederschrift durch Beschluss des Rates oder die Unterzeichner selbst ist ausgeschlossen. Eine Ergänzung/Änderung kann lediglich in der Form erfolgen, dass das betroffene Gremium einen dahingehenden Berichtigungsbeschluss fasst, der seinerseits protokolliert wird und so neben die ursprüngliche Sitzungsniederschrift tritt (s. VG Arnsberg, a.a.O., Rn. 25). Dieser protokollierte feststellende Beschluss kann sodann als Urkunde zum Beweis der Unrichtigkeit der ersten Niederschrift dienen (so Kleerbaum /Palmen, GO NRW, § 52 Anm. IV).

Ein solcher Änderungs- oder Ergänzungsbeschluss ist hier allerdings nicht gefasst worden.

Soweit wir dem Protokoll über die Sitzung der BV Gadderbaum am 06.06.2024 (zu Pkt. 2) entnehmen können, geht es inhaltlich um die Art der Schriftführung, d.h. konkret darum, dass sämtliche Stellungnahmen der Verwaltung weiterhin für die Öffentlichkeit in der Niederschrift abgebildet werden sollen. § 21 Abs. 5 der Geschäftsordnung trifft zwar Regelungen zu Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern. In welcher Form konkret die Fragen zu beantworten und zu protokollieren sind, legt die Geschäftsordnung aber gerade nicht fest. Daher dürfte hier ein Ermessensspielraum bestehen.

Anm. Bezirksamtsleiter:

Über den „Ermessensspielraum“ wird sich die Verwaltung zeitnah noch einmal Gedanken machen und die Bezirksvertretung Gadderbaum entsprechend informieren.